

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und das Bundesgesetz betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) geändert werden (2490/A)

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Initiativantrag wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

VertretungsNetz begrüßt die vorgeschlagenen Verbesserungen, erachtet aber die geplanten Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als **nicht weitreichend genug**, um den nach **Art 7 Abs 1 Satz 3 B-VG** gebotenen Ausgleich für als **erwerbsunfähig geltende Menschen mit Beeinträchtigungen** zu schaffen und den in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugesicherten Lebensstandard zu gewährleisten. Das **Diskriminierungsverbot** erlaubt bzw. gebietet sogar **Begünstigungen von Menschen mit Behinderungen**, um **faktische Ungleichheiten auszugleichen**.

Es genügt daher nicht, „dass die Gesellschaft ‚nur‘ ihre Vorurteile ablegt, sie muss bestimmten Gruppen auch etwas zuwenden, damit sie gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können“ (*Pöschl*, Armut und Gleichheit, JRP 24, 121 – 134 (2016)). Nach Wahrnehmung von VertretungsNetz sind immer mehr Menschen mit Behinderungen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, insbesondere **Menschen mit Behinderungen**, die den **Schritt aus der Wohneinrichtung in eine eigene Wohnung** und damit mehr Selbstständigkeit wagen, *bezahlen* dafür in den meisten Bundesländern einen **hohen Preis**. In den meisten Bundesländern werden Geldleistungen (für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf) für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht im Rahmen der Behindertenhilfe, sondern in der Sozialhilfe geregelt. So lange ein Mensch mit

Behinderung Wohnen, Verpflegung und Betreuung im Rahmen des vollbetreuten Wohnens in der Behindertenhilfe erhält, sind seine Eltern von Kostenbeiträgen befreit und bleiben seine Ersparnisse unangetastet. Zieht er in eine eigene Wohnung und wird zum Sozialhilfebezieher muss er zunächst seine **Ersparnisse verbrauchen** und seine Eltern auf Unterhalt, schlimmstenfalls klagsweise, in Anspruch nehmen.

Der Weg, den die meisten Bundesländer eingeschlagen haben, um die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte „**De-Institutionalisierung**“ voranzutreiben, **führt Menschen mit Behinderungen direkt in die Armut**. Damit entsteht ein Widerspruch zu Art 28 Abs 1 UN-BRK, wonach eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen angestrebt werden soll.

Da Menschen mit Behinderungen, die als erwerbsunfähig gelten, weder über ihre gesundheitliche noch über ihre wirtschaftliche Situation eine Dispositionsmöglichkeit haben, Armut für sie daher unüberwindbar ist, fordert VertretungsNetz:

- eine **Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des Assistenz- und Wohnbedarfs** von Menschen mit Beeinträchtigungen **außerhalb** der jetzigen **Sozialhilfe-/ Mindestsicherungslogik** (insb. ohne Vermögensregress) und
- die kollektivvertragliche **Entlohnung** der Tätigkeit in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie sowie
- eine damit verbundene **kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung** sowie
- die Festlegung einer Altersgrenze, z.B. das 25. Lebensjahr, ab der **Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen** aus der **Unterhaltspflicht entlassen** werden.

Zum Initiativantrag:

VertretungsNetz hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass es durch die **unterschiedlichen Regelungen der Länder zu großen sozialen Ungerechtigkeiten** kommt, z.B. bei den Wohnkosten beim Umzug von Wien nach Niederösterreich (siehe dazu <https://vertretungsnetz.at/aktuell/armut-verschaerft-wohnbeihilfe-wird-von-der-sozialhilfe-abgezogen>).

Umso enttäuschender erachtet es VertretungsNetz, dass es sich weitgehend um **Kann-Bestimmungen** handelt, die von den Ländern nicht umgesetzt werden müssen.

Zu § 5 Abs 2:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit Haushaltsgemeinschaften anders zu definieren begrüßt, da somit Menschen, die in Wohneinrichtungen „*insbesondere bei*

zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen“ leben, von den niedrigeren Richtsätzen nicht mehr betroffen sind. Nach Ansicht von VertretungsNetz ist die Einschränkung auf Menschen in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wohneinrichtungen nicht weitgehend genug. Zum einen handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, sodass die Sorge besteht, dass nicht alle Länder diese Verbesserung umsetzen. Zum anderen fordert VertretungsNetz **allen volljährigen Personen mit Behinderung den Richtsatz für alleinstehende Personen zu gewähren, egal ob sie in einer geförderten Wohneinrichtung oder in einer selbständigeren Wohnform** leben.

Zu § 6 Abs 2:

Die Pandemie hat die Auswirkungen der praktischen Abschaffung der sog „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ rasch und unbarmherzig aufgezeigt. Die Delogierungsprävention musste schlussendlich im Rahmen COVID-19-Gesetz Armut (BGBl I 2020/135 idF BGBl I 2021/145) vom Bund übernommen werden. Ebenso der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand. VertretungsNetz begrüßt daher die **Ergänzung der Härtefallklausel**, weist jedoch darauf hin, dass die Einschränkung auf Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt **zu weiteren ungewollten (?) Härtefällen** führen wird. VertretungsNetz sind mehrere Fälle bekannt, in denen Menschen aus Gründen von Alter, plötzlicher Erkrankung uä ihren Aufenthaltsstatus nicht rechtzeitig verlängern konnten und somit von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen wurden. Angesichts der Dauer der fremdenbehördlichen Verfahren ist es erst nach Monaten gelungen, den Aufenthaltsstatus „wiederherzustellen“ und somit deren notwendige Pflege bzw. den Lebensbedarf zu sichern. Insbesondere muss im Bereich der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung ein **öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch** (anstatt auf privatwirtschaftlicher Basis) normiert werden.

Zu § 7 Abs 4:

Begrüßt wird die **Nichtanrechnung von Sonderzahlungen aus Erwerbstätigkeit und Pension**. Leider, wird immer wieder übersehen, dass Menschen mit Behinderungen, die als originär erwerbsunfähig gelten, häufig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ansprüche aus der Sozialversicherung haben sie allenfalls als Hinterbliebene und dann idR nur in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 379,02 bis 23 Jahre / € 673,53 ab 24 Jahre für Halbwaisen). Zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs reicht dieser Betrag nicht, so dass Halbwaisen auf eine **Ergänzungsleistung aus der Sozialhilfe** angewiesen sind. Die **Anrechnung der Waisenpensionssonderzahlung** hat zu einer **drastischen Verschlechterung** der finanziellen Situation geführt. Bei der Pensionssonderzahlung handelt es sich nicht um

eine kongruente Leistung, daher fordert VertretungsNetz, ausdrücklich **im Gesetz klarzustellen**, dass damit **sämtliche Pensionseinkommen** (insb. jene, welche aufgrund von Erwerbsunfähigkeit gewährt werden) von der Anrechnung in der Sozialhilfe ausgenommen sind. Weiters wird eine bundeseinheitliche Regelung und daher eine **obligatorische Bestimmung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** gefordert.

Zu § 7 Abs 5a:

Die Nichtanrechnung **krisebedingter Sonder- und Mehraufwände** unter bestimmten Voraussetzungen scheint nach Ansicht von VertretungsNetz **zu eng formuliert** und lässt befürchten, dass es erneut zu unverständlichen Regelungen und Vollzugspraxen kommt, wie aktuell durch den Teuerungsausgleich (vgl. Wiener Zeitung, 05.05.2022, Verwirrung um verlorenen Teuerungsausgleich)<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2146477-Verwirrung-um-verlorenen-Teuerungsausgleich.html>. Gerade in Krisenzeiten ist rasche und unbürokratische Hilfe notwendig, sodass die Einschränkung auf ein „*übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse*“ zu unbestimmt ist und die Zielsetzung des Entwurfs – Flexibilisierung – damit nicht erreicht wird

Allgemein:

VertretungsNetz bedauert, dass die Novelle nicht zum Anlass für eine **umfassendere Sozialhilfe-Reform** genutzt wurde und möchte daher auf **dringend notwendige Veränderungsbedarfe** ausdrücklich hinweisen:

- **Wohnen:** Die Sicherung des Wohnbedarfs ist durch die restriktiven Regelungen in der Sozialhilfe nicht zu bewerkstelligen. So führt z.B. der **Abzug von Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe vom Richtsatz** (statt von der tatsächlichen Miete) dazu, dass die Hilfe suchende Person den Wohnbedarf von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss. Wird die die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts - wie in Niederösterreich (§ 14 Abs 2 NÖ SAG) prozentuell mit 60 % der Sozialhilfe angesetzt (statt wie in der Mindestsicherung mit 75 %) bleibt zum Leben fast nichts mehr. Hier muss **dringend Abhilfe** geschaffen werden.
- Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist es oft sehr wichtig, dass der **Wohnraum barrierefrei** ist. Eine Übersiedlung von einer sehr schlechten Substandard-Wohnung in eine kleine, barrierefreie Wohnung ist kaum finanzierbar. Eine **bundeseinheitliche Regelung** bedarf es daher auch für die (übliche) **Kautions bei der Neuanmietung** einer Wohnung.

- Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie dessen (uneinheitliche) Umsetzung durch die Ausführungsgesetze der Länder in der Praxis zu großen Problemen. So macht es z.B. der **Vorrang von Sachleistungen durch unmittelbare Entgeltzahlung** an VermieterInnen unmöglich, günstige **Wohnungen** zu finden. VermieterInnen sind durch den hohen bürokratischen Aufwand noch weniger bereit, Wohnungen an Sozialhilfe-BezieherInnen zu vermieten. Ein **Abgehen von der zwingend primären Sachleistung** zur Befriedigung des Wohnbedarfs ist nur dann möglich, wenn sich diese als **unwirtschaftlich oder unzweckmäßig** erweisen. Die Gewährung von Geldleistungen ist zu prüfen und zu begründen (vgl. E VwGH 5.10.2021, Ra 2020/10/0134 zu § 12 Abs. 1 NÖ SAG). Dieser Verwaltungsaufwand für die Überweisung von (Teil-)Beträgen für Wohnen, Energie, Wärme ist zudem mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht mehr in Einklang zu bringen.
- Weiters sind **Hürden bei der Antragstellung und lange Verfahrensdauern problematisch** – während dieses Zeitraums sind Kosten für Wohnraum und Lebensmittel fast nicht finanzierbar. VertretungsNetz fordert **Verfahrensvereinfachungen** und Vorkehrungen für einen **einfachen Zugang zum Recht**.
- Insbesondere problematisch sind die eng normierten Voraussetzungen für den sogenannten „**Behindertenzuschuss**“. VertretungsNetz fordert, den Behindertenzuschuss anrechnungsfrei zu gewähren. Diesbezüglich wird auf die OÖ Rechtslage verwiesen, nach der sogar Sachleistungen auf den Zuschuss anzurechnen sind, was dazu führt, dass die Geldleistung de facto nicht ausbezahlt wird. Darüber hinaus muss die **Zusatzleistung** allen Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Viel zu oft scheitert die Realisierung des Anspruchs daran, dass der Behindertenpass mangels Fotos nicht ausgestellt werden kann, obwohl der Grad der Behinderung von mindestens 50 % durch beispielsweise ein Gutachten des Sozialministeriumservice nachgewiesen werden kann. Der Verweis auf die Regelung des BBG sollte daher durch die **Begriffsbestimmung des § 3 BGStG** ersetzt werden.
- Der **Zuschlag für eine alleinziehende Person** soll nach manchen Ausführungsgesetzen für alle Kinder **entfallen**, sobald das älteste Kind volljährig ist. Die alleinerziehende Person erfährt darüber hinaus eine **Kürzung des Richtsatzes** von 100 % auf 70 %, weil sie nunmehr als eine in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person gewertet wird. Besonders betroffen sind **alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen**. Nachdem aus den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (ErläutRV 514 BlgNR 26.GP 10 5f) eine andere Intention hervorgeht, ersucht VertretungsNetz § 5 Abs 2 Z 4 SH-GG entsprechend zu konkretisieren, sodass der Zuschlag für

alleinerziehende Personen, die mit „*zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren*“ zu gewähren ist.

- VertretungsNetz fordert, dass **Einkünfte**, die Menschen mit Behinderungen **im Rahmen einer Tagesstruktur** oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme zufließen (therapeutisches Taschengeld) **von einer Anrechnung** auf die Sozialhilfeleistung **ausgenommen** werden.

Wien, am 10.05.2022

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at